VERORDNUNG (EG) Nr. 1619/95 DER KOMMISSION

vom 4. Juli 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3616/92 über die auf die Tabaksorten Mavra, Tsebelia, Forchheimer Havanna IIc und Geudertheimer Hybriden anwendbaren Umstellungsmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 711/95 (2), insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 wird ein Dreijahresprogramm angewendet, um den Anbau der Sorten Mavra, Tsebelia, Forchheimer Havanna IIc und Geudertheimer Hybriden auf andere, mehr nachgefragte Sorten oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse umzustellen. Damit dem Zweck dieses Artikels entsprochen wird, sollte vorgesehen werden, daß sich ein Erzeuger an dem Umstellungsprogramm bereits ab der Ernte 1994 beteiligen kann. Die Bedingungen für die Teilnahme an dem Programm gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3616/92 vom 15. Dezember 1992 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3477/93 (4), sind deshalb neu festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3616/92 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3477/92 eine für die Ernte 1993 oder 1994 gültige Produktionsquotenbescheinigung bzw. Anbaubescheinigung aufgrund der von ihnen 1989, 1990 und 1991 geernteten Mengen einer in Artikel 1 genannten Sorte erhalten haben;".

2. In Artikel 3 wird der nachstehende Absatz angefügt:

„(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beihilfen werden Erzeugern, die sich ab der Ernte 1994 an dem Umstellungsprogramm beteiligen, nur für die Ernten 1994 und 1995 gewährt."

3. In Artikel 6 Absatz 1 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt:

„Die im vorstehenden Unterabsatz genannte, der Gewährung der die Ernte 1994 betreffenden Umstellungsbeihilfe gesetzte Frist wird bis zum 1. August 1995 verlängert."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab der Ernte 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 70.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 1. 4. 1995, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 367 vom 16. 12. 1992, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 317 vom 18. 12. 1993, S. 30.